Überblick über die Änderungen des Gesetzes:

1. Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)
2. Entlastungsmaßnahmen
3. Gesetzliche Verankerung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung als Bestandteil schulischer Qualitätsentwicklung
4. Veränderung der Bestimmungen zur Altersermäßigung in der Pflichtstundenverordnung
5. Neuregelung des Deputats für Beratungslehrkräfte für Sucht- und Gewaltprävention
6. Verankerung wichtiger Themen im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie in den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen (§ 6 Abs. 4 HSchG)
7. Ergänzung des Begriffs „hochbegabte“ Schülerinnen und Schüler um „leistungsstarke und potenziell besonders leistungsfähige“ Schülerinnen und Schüler
8. Erweiterung der Kooperationen bei der Öffnung von Schule
9. Erweiterung der Zuständigkeit der Schulkonferenz zu Schutzkonzepten nach § 3 Abs. 9 HSchG (§ 129 HSchG)
10. Klarstellung, dass die Verschwiegenheitspflicht auch für die Schülervertretung gilt (§ 122 HSchG)
11. Verbindliche Vorgaben zur Nutzung digitaler Verfahren für die pädagogische und fachbezogene Arbeit
12. Flächendeckende Bereitstellung eines Berufswahlportfolios in digitaler Form (VOBO)
13. Erweiterung der Staatlichen Schulaufsicht über Betreuungsangebote von Schulträgern im schulischen Ganztag (§§ 92, 157 HSchG)
14. Dienstrechtliche Klarstellungen

1. Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

Der erfolgreiche Schulversuch BÜA wird zum 1. August 2027 in die Regelform überführt. Ab dem Schuljahr 2027/2028 werden daher hessenweit 92 berufliche Schulen BÜA anbieten. Durch die gezielte Förderung der überfachlichen Kompetenzen in BÜA wird die Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler erhöht, die Verweildauer im schulischen Übergangssystem reduziert und ein Übergang in die Ausbildung beschleunigt.

BÜA umfasst einen einjährigen und zweijährigen Bildungsgang. Im Mittelpunkt des einjährigen Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss stehen die berufliche Orientierung und die Stärkung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, damit diese im Anschluss erfolgreich in eine duale Ausbildung übergehen können. Zudem ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach § 13 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HschG) möglich. Der zweijährige Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss ermöglicht eine vertiefte berufliche Orientierung. Zudem ist der Erwerb eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses nach § 13 Abs. 4 HSchG möglich.

In BÜA werden die bisher bestehende zweijährige Berufsfachschule sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung aufgehen. Die letztmalige Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule und die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform erfolgt daher zu Beginn des Schuljahres 2026/2027.

Die für BÜA maßgeblichen Verordnungsbestimmungen werden in einem gesonderten Schritt im kommenden Schuljahr in Kraft treten. **Nähere Informationen zur Überführung von BÜA in die Regelform ergehen zeitnah an die betroffenen Schulen.**

2. Entlastungsmaßnahmen

Durch verschiedene Entlastungsmaßnahmen erhalten Lehrkräfte und Schulleitungen mehr Zeit für ihre eigentliche Kernaufgabe – die pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Es werden daher Regelungen abgeschafft, die sich in der schulischen Praxis als nicht zielführend erwiesen haben:

- **Entfall der kommentierten Deutschnote in Grundschulzeugnissen**

Der Entfall der Darstellung der kommentierten Deutschnote in den Zeugnissen der Grundschule zum kommenden Schuljahr dient der Entlastung der Schulen von Dokumentationspflichten. Denn auch ohne die verpflichtende Ausgabe des Zeugnisbeiblattes erhalten die Eltern von Grundschülerinnen und Grundschülern die erforderlichen Informationen. Nach § 72 Abs. 3 HSchG sollen Lehrkräfte die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang über die Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers sowie die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen informieren und beraten. Im

Rahmen der bewährten Praxis zur Beratung und Information von Eltern können die verschiedenen Formate wie zum Beispiel Elterngespräche, Elternabende oder schriftliche Informationen ausreichend gewährleisten, dass die Eltern über die Leistungsentwicklung ihres Kindes im Bilde sind.

- **Wegfall der Hausarbeit in der Präsentationsprüfung**

Aktuell ist die Abgabe einer nicht bewerteten Hausarbeit die Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentationsprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule. Durch das Artikelgesetz entfällt ab dem kommenden Schuljahr in der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe, der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) und der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene das Erfordernis der Hausarbeit als Voraussetzung zur Zulassung zur Präsentationsprüfung, sodass Lehrkräfte von der Notwendigkeit einer Plagiatsprüfung entlastet werden. Die Ersetzung der bisher zu erstellenden Hausarbeit für die Präsentationsprüfung durch ein Portfolio ermöglicht vor dem Hintergrund des mittlerweile verbreiteten Einsatzes von KI-Tools ein zukunftsweisendes Prüfungsformat. Das Portfolio dient zudem der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler und stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sich inhaltlich auf die Präsentation vorbereitet haben.

- **Verpflichtung zur Wiederholung von Klassenarbeiten entfällt**

Die aktuell geltenden Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene, der Oberstufen- und Abiturverordnung, der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen sahen bisher inhaltlich ähnliche Regelungen zur Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten oder Klausuren) vor, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet wurde. Die Entscheidung über die Wiederholung schriftlicher Leistungsnachweise ist dabei in erster Linie eine pädagogische Entscheidung, die im Dienst der individuellen Leistungserziehung steht. Der Automatismus einer verpflichtenden Wiederholung wird daher in den einschlägigen Verordnungen gleichermaßen abgeschafft. Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden ab dem kommenden Schuljahr nach Beratung mit der Lehrkraft über die Wiederholung der schriftlichen Arbeiten.

- **Entfall der bisher verbindlichen Konzepterstellung für Gesamtkonferenzbeschlüsse zu besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben**

Schulen erhalten zur Entlastung und Fokussierung auf die pädagogische Arbeit größere Freiheiten bei Dokumentationspflichten und Verfahrensvorgaben. Es wird den Schulen freigestellt, auf welcher Grundlage die Gesamtkonferenz über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung der besonderen Bildungs- und Erziehungsziele nach § 6 Abs. 4 HSchG beschließt. Wird diese Entscheidung auf Grundlage einer Konzeption getroffen, muss diese nicht mehr bestimmten formalen Anforderungen entsprechen.

3. Gesetzliche Verankerung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung als Bestandteil schulischer Qualitätsentwicklung

Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung beschreibt die Strategie, systematisch datenbasierte Informationen in die Arbeit der Qualitätsentwicklung in Schulen einzubeziehen. Dabei werden externe und interne Daten aus verschiedenen bestehenden Datenquellen aus dem Schulbereich, z. B. statistische Daten, Evaluations- und Feedbackdaten, Zentrale Lernstandserhebungen, Vergleichsarbeiten und Lernstände aus Diagnose- und Förderinstrumenten für den Zweck einer datengestützten Qualitätsentwicklung systematisch zusammengeführt, analysiert und weiterverarbeitet.

Schulleitungen benötigen zur gezielten Qualitätsentwicklung und Evaluation von Entwicklungszielen Daten, die auf Klassenebene aggregiert sind. Für die Staatliche Schulaufsicht ist die Einsicht in aggregierte Daten zu Steuerungszwecken und zur Überprüfung der Wirksamkeit zentral angelegter Maßnahmen erforderlich. Dazu zählt auch die Verfügbarkeit aggregierter Daten der Zentralen Lernstandserhebungen für die Staatliche Schulaufsicht. **Zur Einführung und Umsetzung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung werden zeitnah gesonderte Informationen ergehen.**

4. Veränderung der Bestimmungen zur Altersermäßigung in der Pflichtstunden-verordnung

Die Neuregelung bezieht sich nicht auf die allgemeine Altersermäßigung nach § 1 Abs. 3 PflStdV, sondern ausschließlich auf § 9 PflStdV. Daher gilt unverändert, dass sich die Pflichtstundenzahl ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine halbe Pflichtstunde verringert.

Der Beginn der Altersermäßigung nach § 9 PflStV wird auf die Vollendung des 60. Lebensjahres verschoben sowie die weitere Stufe auf die Vollendung des 62. Lebensjahres. Im Ländervergleich zählte die bisherige hessische Regelung hinsichtlich der Summe der Ermäßigung über die Lebensarbeitszeit zu den großzügigsten. Durch die Neuregelung erfolgt eine Angleichung an die Regelungen der Mehrheit der Länder. Zugleich wird der Tatsache Rechnung getragen, dass seit

dem Jahr 2012 das Ruhestandseintrittsalter schrittweise auf 67 Jahre angehoben worden ist.

Gleichzeitig werden in einer dritten Stufe Ermäßigungsstunden ab Vollendung des 64. Lebensjahres eingeführt, um einen weiteren Anreiz zu setzen, den Dienst bis zum regulären Ruhestandseintritt fortzusetzen.

Die neue Regelung bezieht sich auf Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die nach dem 31. Juli 1970 geboren wurden.

Für alle, die im Schuljahr 2025/2026 bereits im Rahmen der aktuellen Regelung eine Anrechnung erhalten, besteht Bestandsschutz.

5. Neuregelung des Deputats für Beratungslehrkräfte für Sucht- und Gewaltprävention

- **Veränderungen bei der Suchtprävention**

Aktuell erhalten nach § 6 Abs. 7 alle allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I je eine Wochenstunde für Suchtprävention, wobei Förderschulen hiervon ausgenommen sind. Dafür wurde bei diesen Schulformen das Sockeldeputat des Schuldeputats um jeweils eine Wochenstunde erhöht.

Für alle anderen Schulformen, die aktuell nicht unter § 6 Abs. 7 fallen, gilt ab dem 1. August 2026, dass das Sockeldeputat des Schuldeputats um 0,5 Wochenstunden für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten erhöht werden. Damit wird berücksichtigt, dass bei diesen Schulen auch in der Vergangenheit ein niedrigerer Bedarf im Vergleich zu den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I für die Suchtprävention vorlag.

Damit entfällt die bisherige Vergabe von Anrechnungsstunden an Beratungslehrkräfte über die Staatlichen Schulämter. Eine direkte Zuweisung der Stunden im Rahmen der PflStdVO verringert in erheblichem Maße den Verwaltungsaufwand und bildet regelkonform ab, dass schulinterne und keine schulübergreifenden Aufgaben wahrgenommen werden.

- **Auslaufen der Zuweisung für schulische Schutzkonzepte**

Schulen haben seit dem Schuljahr 2023/2024 für die Entwicklung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch eine Zuweisung in Höhe von einer Stunde erhalten. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser dreijährigen Entwicklungsphase gehen die schulischen Schutzkonzepte in den Regelbetrieb über, so dass diese Sonderzuweisung ab dem Schuljahr 2026/2027 auslaufen wird.

Um eine gegebenenfalls erforderliche Weiterentwicklung der Schutzkonzepte sicherzustellen, gilt nach § 6 Abs. 7 PflStV ab dem kommenden Schuljahr, dass für die Übernahme dieser Tätigkeit eine angemessene Anrechnung aus dem Schuldeputat zu gewähren ist, sofern die Tätigkeit nicht ohnehin im Rahmen einer Beförderungsstelle ausgeübt wird.

6. Verankerung wichtiger Themen im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie in den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen (§ 6 Abs. 4 HSchG)

Das Gesetz stärkt die schulische Werte- und Demokratievermittlung und hebt deren Bedeutung in der Gesellschaft insgesamt hervor. So sind Schulen Orte der Wertevermittlung und demokratischen Partizipation, an denen die Bedeutung der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen vermittelt und Werte wie Respekt, Toleranz und Solidarität gelebt werden. Schulen sollen Schülerinnen und Schüler zudem gezielt dahingehend befähigen, Zugang zu einer aktiven und gesunden Lebensführung sowie zur gemeinschaftsfördernden Wirkung von Sport und ehrenamtlichem Engagement zu erhalten. Beides trägt entscheidend zur persönlichen Entwicklung und der Fähigkeit bei, demokratische Grundwerte zu leben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Ebenso leistet kulturelle Bildung einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert wichtige Kompetenzen wie Kreativität, kritisches Denken, Ausdrucksvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu verstehen.
In den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben von Schulen nach § 6 Abs. 4 HSchG werden zudem die Aufgabengebiete Bevölkerungsschutz sowie neben der physischen auch die psychische Gesundheitskompetenz ergänzt.

7. Ergänzung des Begriffs „hochbegabte“ Schülerinnen und Schüler um „leistungsstarke und potenziell besonders leistungsfähige“ Schülerinnen und Schüler

Die Ergänzung des Begriffs „Hochbegabte“ durch „Hochbegabte, leistungsstarke und potenziell leistungsfähige“ Schülerinnen und Schüler, die nach § 3 Abs. 6 HSchG durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden, entspricht dem zeitgemäßen Standard und betont gleichzeitig die Bedeutung von Leistungsbereitschaft. Die Förderung hochbegabter sowie leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler gehört im Kontext der individuellen Förderung zu den zentralen schulischen Aufgaben. Da ein hohes Leistungspotenzial nicht automatisch Erfolg in der Schule und das Erreichen des individuell bestmöglichen Bildungsziels bedeutet, bedürfen auch diese Schülerinnen und Schüler der gezielten Forderung und Förderung. Es gilt, ihre Talente früh zu erkennen, bei Bedarf beratend und diagnostizierend zur Seite zu stehen und das schulische und unterrichtliche Angebot auf die konkreten Bedürfnisse abzustimmen.

8. Erweiterung der Kooperationen bei der Öffnung von Schule

Schulen kooperieren zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld nach § 16 HSchG mit verschiedenen Kooperationspartnern. Mit dem Artikelgesetz erfolgt eine Erweiterung dieser Partner um Einrichtungen der beruflichen Orientierung sowie der Aus- und Weiterbildung einschließlich solcher Einrichtungen in der Region, um sicherzustellen, dass der Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder ein

Studium durch die Schulen vor Ort zielgerichtet vorbereitet und begleitet werden kann.
Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern leistet für eine systematische berufliche Orientierung einen wertvollen Beitrag, indem sie Schülerinnen und Schüler frühzeitig, praxisnah und schulformübergreifend auf ihre Berufs- beziehungsweise Studienwahl vorbereitet.

9. Erweiterung der Zuständigkeit der Schulkonferenz zu Schutzkonzepten nach § 3 Abs. 9 HSchG (§ 129 HSchG)

Durch das Artikelgesetz wird klargestellt, dass die Schulkonferenz über das Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch nach § 3 Abs. 9 entscheidet. Zur Unterstützung der Schulen für die Schutzkonzeptentwicklung bestehen entsprechende Fortbildungsangebote. Zudem enthält die Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext Informationen und Empfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen sowie für die Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Ausgestaltung schulischer Schutzkonzepte.

10. Klarstellung, dass die Verschwiegenheitspflicht auch für die Schülervertretung gilt (§ 122 HSchG)

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Klarstellend wird im Artikelgesetz eine Ergänzung zur Verschwiegenheitspflicht für Schülervertretungen vorgenommen.

11. Verbindliche Vorgaben zur Nutzung digitaler Verfahren für die pädagogische und fachbezogene Arbeit

Durch eine Erweiterung des § 83a Abs. 2 HSchG besteht künftig die Möglichkeit, dass verbindliche Vorgaben zur Nutzung einzelner digitaler Verfahren für die pädagogische Arbeit eingeführt werden. Diese Anwendungen können dabei insbesondere der individuellen Förderung und als digitale Diagnose- und Förderinstrumente im Unterricht dienen. Eine Verbindlichkeit für die Nutzung der einzelnen Verfahren kann entweder über zentrale Regelungen gegenüber allen Schulen erfolgen, oder die Gesamtkonferenz einer Schule kann unter Beachtung der datenschutzrechtlich einzuhaltenden Vorgaben einen Beschluss über die verbindliche Nutzung einzelner digitaler Anwendung für die pädagogische Arbeit fassen.

12. Flächendeckende Bereitstellung eines Berufswahlportfolios in digitaler Form (VOBO)

Das Land Hessen stellt den Schülerinnen und Schülern ein Berufswahlportfolio nach § 10 der Verordnung über die Berufliche Orientierung an Schulen zur Verfügung, welches die systematische Dokumentation und Reflexion des Berufsorientierungsprozesses gewährleistet und verbindlicher Bestandteil der schulischen Arbeit im Rahmen der Beruflichen Orientierung ist. Der bisher in

gedruckter Form vorliegende Berufswahlpass wird durch die digitale Lösung in Form der „berufswahlapp“ Hessen ersetzt. Das digitale Berufswahlportfolio soll für die Schülerinnen und Schüler das zentrale Portfolioinstrument werden, das sämtliche landesseitigen sowie regionalen Angebote der beruflichen Orientierung bündelt, damit Schülerinnen und Schüler zeitgemäß und kontinuierlich in ihrem Berufsorientierungsprozess unterstützt werden.
Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler das digitale Berufswahlportfolio nicht nutzen möchten oder deren Eltern der Nutzung nicht zustimmen, steht alternativ die bisherige Printfassung des Berufswahlpasses als digitaler Download zur Verfügung.

13. Erweiterung der Staatlichen Schulaufsicht über Betreuungsangebote von Schulträgern im schulischen Ganztag (§§ 92, 157 HSchG)

Die Änderung des § 92 Abs. 4 HSchG ermöglicht es, Betreuungsangebote von Schulträgern auf deren Antrag durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen der Schulaufsicht zu unterstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- das Einvernehmen aller Beteiligten (Schule, Staatliches Schulamt, Schulträger) besteht,
- der Schulträger die Platzkapazitäten des Ganztagsangebots mit schulträgereigenen Mitteln qualitativ und/oder quantitativ erweitert,
- das profilergänzende Angebot des Schulträgers auf einem widerspruchsfrei auf das schulische Angebot abgestimmten Erziehungskonzept beruht,
- eine enge Kooperation zwischen Schule und Schulträger besteht sowie
- die Gesamtverantwortung für das profilergänzende Angebot bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter liegt.

Über die Anträge entscheidet das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.
Durch die Änderung des § 157 Abs. 2 können Schulträger für profilergänzende Betreuungsangebote Elternentgelte erheben, sofern sie mit schulträgereigenen Mitteln die Platzkapazitäten des Ganztagsprofils des Landes quantitativ oder qualitativ erweitern.

14. Dienstrechtliche Klarstellungen

- **Konkretisierung der bestehenden Regelung zur Einstellungshöchstaltersgrenze**

In § 23 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) wird die Ermächtigungsgrundlage für Einstellungsaltersgrenzen in ihrem Wortlaut bestimmter formuliert und in ihrer Begründung konkretisiert. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die in der Vergangenheit entstandene Unsicherheit infolge erstinstanzlicher Urteile einzelner hessischer Verwaltungsgerichte. Die Anpassung leistet damit einen wichtigen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit. In Konsequenz dieser Anpassung werden auch die Regelungen zu den Einstellungsaltersgrenzen in den §§ 11 und 18 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) neuerlassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass diese Regelungen vollumfänglich von der angepassten Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind. Eine Veränderung der Altersgrenzen für die Einstellung von

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern in den Vorbereitungsdienst (höchstens 40 Jahre) oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe (höchstens 50 Jahre und nur ausnahmsweise bis zum Höchstalter von 60 Jahren bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses) wird damit ausdrücklich nicht vorgenommen.

- **Entfall des Erfordernisses der „staatlichen Anerkennung“ für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes**

Zum anderen wird die Regelung des § 44 HLVO geändert und der bisherige Verweis auf die Regelung des § 25 HLVO gestrichen, wodurch das Erfordernis der „staatlichen Anerkennung“ für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes entfällt. Für Unterricht erteilende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in Vorklassen und der Eingangsstufe eingesetzt sind, wird durch diese Anpassung der Einstieg in das Amt des Fachlehrers im gehobenen Schuldienst erleichtert. In der Folge können künftig die Staatlichen Schulämter bei Bewerberinnen und Bewerbern, die keine staatliche Anerkennung vorweisen können, jedoch ebenso gut qualifiziert sind, über die Einstellung in die Laufbahn gehobener Schuldienst entscheiden und diese unter Beachtung der beamten- und haushaltsrechtlichen Vorgaben ernennen. Weitere Einzelheiten hierzu wird ein Umsetzungserlass regeln, der den Staatlichen Schulämtern rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung zugehen wird.